Informationsblatt gemäß Finanzanlagenvermittlungsverordnung

VP-10067 – meine möbelmanufaktur GmbH: Dieses Informationsblatt wurde von der Kapilendo AG (nachfolgend „**Kapilendo**") als Finanzanlagenvermittlerin zur Information der Anleger erstellt. Es enthält die im Hinblick auf die Vermittlung einer Finanzanlage zu erteilenden statusbezogenen und anlassbezogenen Informationen nach §§ 12, 12a, 13 und 17 der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVermV) zu der in der Sparte „Crowdinvesting" über die Plattform www.kapilendo.de angebotenen Finanzanlage.

Kapilendo betreibt auf der Internetseite www.kapilendo.de einen Kreditmarktplatz (nachfolgend „**Plattform**"). Dort haben Unternehmen die Möglichkeit, geplante oder bereits begonnene Unternehmensprojekte einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen und über eine Schwarmfinanzierung neues Kapital anzuwerben. In der Investmentsparte „Crowdinvesting" können interessierte Anleger (nachfolgend „**Crowd-Investoren**") kapitalsuchenden Unternehmen ein qualifiziert nachrangiges Darlehen (nachfolgend „**Nachrangdarlehen**") gewähren. Hierzu schließen Crowd-Investoren als Darlehensgeber mit den kapitalsuchenden Unternehmen als Darlehensnehmer Verträge über die Gewährung von Nachrangdarlehen (nachfolgend „**Darlehensverträge**") ab. Bei den Nachrangdarlehen handelt es sich um die über die Plattform angebotene Finanzanlage (nachfolgend daher auch „**Finanzanlage**").

1. **Firma, Anschrift des Finanzanlagenvermittlers**

   Kapilendo ist nicht nur Betreiberin der Plattform sondern auch die Vermittlerin der Finanzanlage (nachfolgend daher auch „**Finanzanlagenvermittlerin**"). Unter der folgenden betrieblichen Anschrift bzw. der folgenden E-Mail-Adresse/Telefon-/Faxnummer kann der Crowd-Investor mit Kapilendo in Kontakt treten:

   Kapilendo AG
   Joachimsthaler Straße 30

   10719 Berlin

   E-Mail: info@kapilendo.de

   Telefon: +49 30 364 285 70

   Fax: +49 30 364 285 798

   Die geschäftsführenden Vorstände von Kapilendo mit Vermittlungszuständigkeit sind Herr Christopher Grätz und Herr Ralph Pieper, unter der geschäftlichen Anschrift von Kapilendo.

2. **Gewerberechtliche Erlaubnis und für Erlaubnis zuständige Stelle**

   Kapilendo verfügt über eine Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung (GewO) für die Vermittlung von Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG). Die für die Erlaubniserteilung nach § 34f Abs.1 GewO zuständige Behörde ist das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin – Ordnungs- und Gewerbeamt –, Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin.

   Die Registernummer, unter der Kapilendo im Vermittlerregister eingetragen ist, lautet D-F-107-ENA1-69. Diese Eintragung kann durch Einsichtnahme in das Vermittlerregister auf der folgenden Internetseite überprüft werden:

   http://www.vermittlerregister.info/recherche.

3. **Beteiligung an Personenhandelsgesellschaften**

Kapilendo ist in keiner Personenhandelsgesellschaft als geschäftsführende Gesellschafterin tätig.

4. **Informationen über Emittenten/Anbieter, zu deren Finanzanlagen Vermittlungsleistungen angeboten werden**

Kapilendo vermittelt die Anlageprodukte aller Unternehmen, deren Anlageprodukte auf der Internetseite www.kapilendo.de aufgeführt werden, d.h. Nachrangdarlehensforderungen gegenüber den Unternehmen. Diese Unternehmen sind Anbieter und Emittenten (nachfolgend einheitlich: „**Emittent**") der vermittelten Anlageprodukte.

5. **Vergütungen und Zuwendungen**

Vom Crowd-Investor an Kapilendo zu zahlende Vergütung:

Kapilendo stellt dem Crowd-Investor keine Kosten für die Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler in Rechnung. Der Crowd-Investor hat somit keinerlei Vergütungen oder Zuwendungen an Kapilendo zu zahlen

Zuwendungen Dritter an Kapilendo:

Gewährt der Crowd-Investor dem Emittenten ein über Kapilendo vermitteltes Nachrangdarlehen, ist der Emittent gemäß seinem Vermittlungsvertrag mit Kapilendo zur Zahlung einer einmaligen Vermittlungsgebühr in Höhe von **4 %** zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer auf den jeweiligen Darlehensbetrag im Sinne des Darlehensvertrages verpflichtet. Bei Auszahlung des Nachrangdarlehens an den Emittenten wird auf dessen Weisung hin die Vermittlungsgebühr durch den im Darlehensvertrag bezeichneten Zahlungsdienstleister einbehalten und an Kapilendo ausgezahlt. Somit bezahlt der Emittent die Vergütung von Kapilendo

Zuwendungen von Kapilendo an Dritte:

Im Rahmen eines von Kapilendo organisierten Tippgeberprogramms gewährt Kapilendo erfolgsabhängige Provisionszahlungen an die teilnehmenden Partner (sog. „Tippgeber").

Im Rahmen des Tippgeberprogramms räumt Kapilendo den Tippgebern die Möglichkeit der Bekanntmachung der Plattform ein. Die Bekanntmachung erfolgt indem der Tippgeber potenzielle Interessenten auf die Gelegenheit der Partizipation an Schwarmfinanzierungen auf der Plattform hinweist, z.B. durch die Herstellung eines Kontaktes zwischen Kapilendo und dem potenziellen Interessenten, die Benennung von Kontaktdaten potenzieller Interessenten, die namentliche Empfehlung der Plattform oder die Weiterleitung von Werbeunterlagen der Kapilendo an den Interessenten.

Der Provisionsanspruch des Tippgebers gegenüber Kapilendo entsteht maximal in der folgenden Höhe:

- Bis zu 1,25% der Investmentsumme bei erfolgreichem Erstinvestment eines vermittelten Crowd-Investors
- Bis zu 1,25% der Investmentsumme bei jedem erfolgreichen Folgeinvestment eines vermittelten Crowd-Investors

Der Provisionsanspruch des Tippgebers gegenüber Kapilendo entsteht aber nur und erst, wenn der Crowd-Investor sich tatsächlich für den Kauf der vorliegenden Finanzanlage entscheidet und die Investmentsumme (die mindestens 100,- € betragen muss) eingezahlt hat, die Widerrufsfrist des Crowd-Investors ohne, dass der Crowd-Investor seine Investition widerrufen hat, abgelaufen ist und das Darlehensprojekt, in das der Crowd-Investor investiert hat, das erforderliche Finanzierungsvolumen erreicht hat.

Die Provisionszahlung an den Tippgeber steht der ordnungsgemäßen Vermittlung im Interesse des Crowd-Investors nicht entgegen. Da diese nicht als überhöht anzusehen ist, besteht kein Risiko eines rücksichtslosen oder eigennützigen Handelns des Tippgebers.

6. Art der vermittelten Finanzanlagen

Kapilendo vermittelt in der Sparte „Crowdinvesting" Nachrangdarlehen mit qualifizierten Rangrücktritt mit fester Laufzeit (Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG). Die Nachrangdarlehen gewähren einen qualifiziert nachrangigen vertraglichen Anspruch auf Rück- und Zinszahlung, jeweils in der im Darlehensvertrag angegebenen Höhe. Die Zinsen werden - vorbehaltlich der Nachrangigkeit – jeweils vierteljährlich ab dem Tag des Beginns der festen Laufzeit des Darlehens fällig. Die Rückzahlung erfolgt ratenweise nach Ablauf von **24 Monaten** (ausgehend vom Tag des Beginns der festen Laufzeit des Darlehens) jeweils vierteljährlich.

7. Risiken der vermittelten Finanzanlagen

Bei Finanzanlagen dieser Art übernimmt der Crowd-Investor das Risiko, dass der Emittent gegen seine Zahlungspflichten aus dem Darlehensvertrag verstößt, z.B. indem er die vereinbarten Zinsen nicht zahlt oder das Nachrangdarlehen nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht zurückzahlt. Etwaige in der Vergangenheit geleistete Zahlungen des Emittenten oder bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sind kein Indikator für zukünftige Zahlungen auf das Nachrangdarlehen. Kapilendo hat keinerlei Einfluss auf etwaige Zahlungsausfälle des Emittenten.

Tilgungs- und Zinszahlungen sind nur unter den im Darlehensvertrag vereinbarten Bedingungen und in der dort angegebenen Höhe zu zahlen. Aufgrund des **qualifizierten Nachrangs** ist ihre Geltendmachung ausgeschlossen, soweit diese Geltendmachung zu einem Insolvenzgrund beim Emittenten führen würde. Der Crowd-Investor kann die Erfüllung von Forderungen aus dem Darlehensvertrag nur aus einem etwaigen künftigen Jahresüberschuss, Liquidationsüberschuss oder sonstigem freien Vermögen des Emittenten, das nach Befriedigung aller nicht entsprechend nachrangigen Gläubiger des Emittenten verbleibt, verlangen. Aufgrund des qualifizierten Nachrangs unterliegt der Crowd-Investor insbesondere dem Risiko, dass die Insolvenz- oder Liquidationsmasse des Emittenten nach Befriedigung aller nicht entsprechend nachrangigen Verbindlichkeiten (insgesamt oder teilweise) aufgezehrt ist und dadurch Forderungen des Crowd-Investors aus dem Nachrangdarlehen nicht oder nur teilweise beglichen werden können. Es besteht insofern das **Risiko des Totalverlustes** der Finanzanlage, d.h. eines totalen Verlustes des investierten Kapitals und der Zinsen.

Der Crowd-Investor trägt folglich ein **quasi-unternehmerisches Risiko** mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Aufgrund seines (totalen) Verlustrisikos bei Ausfall des Emittenten rückt er faktisch in die Nähe eines Gesellschafters, d.h. eines

Eigenkapitalgebers, ohne dass er dabei eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder gesellschaftsrechtliche Mitbestimmungsrechte im Hinblick auf den Emittenten erwirbt. Die Finanzanlage ist nur für Crowd-Investoren geeignet, die einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust ihrer Kapitalanlage hinnehmen könnten. Das Nachrangdarlehen ist nicht zur Altersvorsorge geeignet. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgeht, besteht dagegen nicht.

Individuell können dem Crowd-Investor **zusätzliche Vermögensnachteile**, z.B. aufgrund einer Steuernachzahlung oder aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung, entstehen (beispielsweise wenn der Crowd-Investor das Kapital, das er investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt). Ein totaler oder teilweiser Ausfall mit seinem Rück- und Zinszahlungsanspruch aus dem Nachrangdarlehen kann dazu führen, dass der Crowd-Investor nicht in der Lage ist, die durch eine Fremdfinanzierung des Anlagekapitals entstehende Zins- und Tilgungslast zu tragen. Dies kann bis hin zur Privatinsolvenz des Crowd-Investors führen.

Das Nachrangdarlehen ist nicht verbrieft. Ein geregelter Zweitmarkt existiert nicht. Die Finanzanlage ist damit nur eingeschränkt handelbar. Da die Nachrangdarlehen eine feste Mindestlaufzeit haben und kein vertragliches Recht zur vorzeitigen Regelkündigung durch den Crowd-Investor vorgesehen ist, kann die Investitionssumme bis zum Ablauf der vertraglich vorgesehen Laufzeit gebunden sein und dem Crowd-Investor somit nicht zur freien Verfügung stehen.

8. Kosten und Nebenkosten der Vermögensanlage (Angaben zu dem Gesamtpreis, weitere Kosten und Steuern, Bestimmungen über die Zahlung oder sonstige Gegenleistungen)

Der vom Crowd-Investor nach dem Darlehensvertrag zu zahlende Darlehensbetrag ist der Gesamtpreis, den der Crowd-Investor im Zusammenhang mit der Vermittlung des Nachrangdarlehens und dessen Abwicklung zu zahlen hat. Weitere Kosten entstehen für den Crowd-Investor nicht.

Einkünfte (Zinsen und ggf. Sachleistungen wie Waren- / Service-Gutscheine) im Zusammenhang mit dem Nachrangdarlehen unterliegen bei dem Crowd-Investor der Besteuerung. Ist der Crowd-Investor eine deutsche Privatperson, werden die Einkünfte als Einkünfte aus Kapitalvermögen derzeit mit 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die steuerliche Geltendmachung von Kosten einer etwaigen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehens durch den Crowd-Investor ist je nach steuerlicher Situation des Crowd-Investors nur eingeschränkt möglich. Wird der gewährte Darlehensbetrag aus dem betrieblichen Vermögen des Crowd-Investors bezahlt, werden die Einkünfte als gewerbliche Einkünfte mit dem persönlichen Einkommensteuersatz des Crowd-Investors zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Crowd-Investoren, die ein Nachrangdarlehen über eine Kapitalgesellschaft oder eine gewerbliche Personengesellschaft gewähren, unterliegen die Einnahmen den entsprechenden Regelungen über die Unternehmensbesteuerung.

Dem Crowd-Investor wird empfohlen, sich in eigener Verantwortung ggf. qualifiziert steuerlich beraten zu lassen. Etwaige Beratungskosten in diesem Zusammenhang sind vom Crowd-Investor über den vorgenannten Gesamtpreis hinaus zu tragen.

Darüber hinaus können bei der Durchsetzung der qualifiziert nachrangigen Darlehensforderung des Crowd-Investors gegen den Emittenten Kosten durch die Beauftragung von Rechtsdienstleistern (Inkassounternehmen, Rechtsanwälte) entstehen, die bei einem Zahlungsausfall des Emittenten durch diesen nicht erstattet werden.

Die Zahlung des vom Crowd-Investor nach dem Darlehensvertrag zu zahlenden Darlehensbetrages erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung auf das im Darlehensvertrag benannte Konto. Die Auszahlung des Gesamtdarlehensbetrages an das Unternehmen erfolgt innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach Ablauf der 16-tägigen Abrechnungsphase, die mit dem Ablauf des Kampagnenzeitraums beginnt, wobei eine Auszahlung am 29., 30. und 31. eines jeden Monats nicht erfolgt. „Bankarbeitstag" ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Berlin) für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Der Kampagnenzeitraum, während dessen ein Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages möglich ist, beträgt 30 Tage. Die Kampagne endet nach Ablauf des vorgenannten Zeitraumes oder bei vorzeitigem Erreichen des unter der Präambel des Darlehensvertrages beschriebenen Investitionslimits. Beispielsweise wäre hiernach die 16-tägige Abrechnungsphase bei Erreichen des Investitionslimits am 12.05.2019 mit Ablauf des 28.05.2019 beendet, so dass die Auszahlung frühestens am Montag, dem 03.06.2019, oder spätestens am Dienstag, dem 04.06.2019, erfolgen würde.

Der Zahlungsdienstleister ist von dem Emittenten beauftragt, bei Scheitern einer Kampagne (d.h. für den Fall, dass innerhalb des Kampagnenzeitraums zzgl. einer 16-tägigen Abrechnungsphase eine der in Ziffer 2.1 des Darlehensvertrages genannten auflösenden Bedingungen eingetreten ist) einen bereits eingezahlten Darlehensbetrag binnen 10 Bankarbeitstagen ab Eintritt der auflösenden Bedingung an den Crowd-Investor zurück zu zahlen.

Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Crowd-Investors ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

9. Interessenkonflikte

Im Zusammenhang mit der Vermittlungstätigkeit von Kapilendo können Interessenkonflikte entstehen

- zwischen Kapilendo oder ihren Mitarbeitern und Crowd-Investoren,
- zwischen Tippgeber und Crowd-Investoren, oder
- zwischen verschiedenen Crowd-Investoren.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben aus etwaigen persönlichen oder vertraglichen Beziehungen zwischen Kapilendo oder ihren Mitarbeitern und dem Emittenten, z.B. durch eine Beteiligung von Kapilendo an einem Emittenten oder eines Emittenten an Kapilendo oder durch die Gewährung eines Nachrangdarlehens an den Emittenten durch Kapilendo. In diesen Fällen könnte Kapilendo und/oder seine Mitarbeiter daran interessiert sein, dass sich in möglichst kurzer Zeit so viele Crowd-Investoren wie möglich an dem in der betreffenden Kampagne beworbenen Darlehensprojekt durch den Erwerb von Finanzanlagen über die Plattform beteiligen und dadurch ein möglichst hohes Investitionsvolumen erreicht wird. Dies könnte

dazu führen, dass Kapilendo seine nach der FinVermV bestehenden Pflichten als Finanzanlagenvermittler nicht ordnungsgemäß ausübt.

Um zu vermeiden, dass etwaige Interessenkonflikte die Vermittlung der Nachrangdarlehen beeinflussen, ergreift Kapilendo unter anderem die folgenden Maßnahmen:

- Gleichbehandlung der Crowd-Investoren, indem diese mit gleichlautenden vertraglichen Regelungen investieren und dementsprechend auch gleich behandelt werden;
- Offenlegung der von Kapilendo vereinnahmten Vergütungen oder Zuwendungen;
- Ausschluss einer Beteiligung von Kapilendo bzw. ihren Mitarbeitern an Emittenten ; insb. Sicherstellung des Nichtvorliegens von maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und Kapilendo bzw. Mitarbeitern der Kapilendo, so dass weder der Emittent noch Kapilendo bzw. die Mitarbeiter der Kapilendo aufgrund persönlicher oder vertraglicher Verbindungen einander stark beeinflussen oder kontrollieren können;
- Fortlaufende Kontrolle der Mitarbeiter und Schulungen im Hinblick auf die rechtskonforme Ausübung ihrer Tätigkeit, insbesondere im Hinblick auf die zur Vermeidung von Interessenkonflikten erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

Soweit Kapilendo vor einer Vermittlung von Nachrangdarlehen Kenntnis von anderen Interessenkonflikten erlangt, werden auch diese offengelegt.

Diese Informationen von Kapilendo sind nicht unterschrieben.